

# Finanzordnung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Mit den Formulierungen in dieser Finanzordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, wenn auch aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

### 1. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt gemäß der Satzung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (SVNRW) die Wirtschaftsführung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

#### 2. Haushaltsplan

2.1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des SVNRW.

#### Er umfasst

- 2.1.1. die Aufwendungen und Erträge Diese sind in der Form einer Einnahmen-Überschussrechnung darzustellen.
- 2.1.2. den Investitionsplan (Investitionen über 5.000 €)
- 2.1.3. den Stellenplan
- 2.1.4. Rücklagen
- 2.2. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben stehen dem SVNRW Mittel aus den folgenden Quellen zur Verfügung:
  - 2.2.1. Mitgliedsbeiträge
  - 2.2.2. Umlagen
  - 2.2.3. öffentliche Zuschüsse
  - 2.2.4. Einnahmen aus Zweckbetrieb
  - 2.2.5. Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
  - 2.2.6. Spenden und Sponsoring
  - 2.2.7. Auflösung von Rücklagen
  - 2.2.8. Sonstige
- 2.3. Der SVNRW ist gehalten, sein Finanz- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung wirtschaftlich zu verwalten und mit diesen Mitteln sparsam umzugehen.
- 2.4. Der Haushaltsplan soll grundsätzlich ausgeglichen sein.
- 2.5. Er ist durch den Vorstand als Beschlussvorlage zum ordentlichen Verbandsseglertag des betreffenden Wirtschaftsjahres als gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen
- 2.6. Mit der Verabschiedung durch den Verbandsseglertag wird der Haushaltsplan verbindlich.
- 2.7. Die Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.



- 2.8. Können im Jahresverlauf wesentliche Erträge (gleich oder größer 20 % der Gesamterträge) nicht realisiert werden oder ergeben sich wesentliche Mehraufwendungen (gleich oder größer 20 % der Gesamtaufwendungen), so ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan zu erstellen.
  - Dieser ist vom Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem nächsten ordentlichen Verbandsseglertags ist er zur Abstimmung zu stellen.
- 2.9. Die Zuständigkeit für die Bildung (und Auflösung) von Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Gesetze (§ 62 AO) liegt beim Vorstand. Der Vorstand Finanzen ist zu beteiligen.

# 3. Kostenbeiträge Material

- 3.1. Für die Nutzung von SVNRW-Eigentum, insbesondere die Motorboote als Begleit- und Sicherungsfahrzeuge, können den Nutzern Gebühren in Rechnung gestellt werden.
- 3.2. Für die Nutzung von SVNRW-Eigentum erstellt der Vorstand eine Richtlinie mit den fälligen Kostenbeiträgen. Diese ist spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen ist.

## 4. Kostenbeiträge Veranstaltungen

- 4.1. Der SVNRW führt regelmäßig, insbesondere in den Ressorts:
  - 4.1.1. Jugend
  - 4.1.2. Leistungssport
  - 4.1.3. Breitensport
  - 4.1.4. Aus & Weiterbildung

Veranstaltungen unterschiedlicher Art aus.

4.2. Für die Teilnahme an SVNRW – Veranstaltungen erstellt der Vorstand eine Richtlinie mit den fälligen Kostenbeiträgen. Diese ist spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen.

# 5. Fälligkeit Kostenbeiträge

- 5.1. Kostenbeiträge Material sind, soweit nichts anderes in den Nutzungsvereinbarungen vereinbart ist, sind sofort ohne Abzug, fällig.
- 5.2. Kostenbeiträge Veranstaltungen sind sofort mit der Buchung bzw. Anmeldung fällig.

#### 6. Jahresrechnung

- 6.1. Die Jahresrechnung wird gemäß den Anforderungen des Finanzamtes in Form einer Einnahmen- Überschussrechnung erstellt. Als Anhang ist eine Vermögensübersicht zu erstellen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand durch das Vorstandsmitglied Finanzen bis Ende Februar des folgenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.2. Nach erfolgter Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Kassenprüfung.
- 6.3. Die Jahresrechnung wird dem nächsten ordentlichen Verbandsseglertag zur Beschlussfassung vorgelegt.



6.4. Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von Haushaltsplanansätzen ist dem Verbandsseglertag unter Angabe der Gründe zu berichten. Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Ausgaben.

### 7. Kassenprüfung

- 7.1. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können.
- 7.2. Der Vorstand kann bestimmte Prüfungsaufträge erteilen.
- 7.3. Die Kassenprüfer sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei.

Prüfungsschwerpunkte können sein:

- 7.3.1. die Prüfung der Finanzmittel
- 7.3.2. die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen
- 7.3.3. Umsetzung der finanzwirksamen Beschlüsse
  - 7.3.3.1.des Vorstandes
  - 7.3.3.2.der Mitgliederversammlung
  - 7.3.3.3.der Bestimmungen dieser Ordnung
- 7.4. Den Kassenprüfen ist Einsicht in die notwendigen Unterlagen einschließlich der relevanten Verträge zu gewähren.
- 7.5. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbeteiligten Dritten keine Kenntnis geben.
- 7.6. Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung berechtigter Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können die Kassenprüfer sich aus oder auf Antrag des Vorstandes eine außerordentliche Prüfung vornehmen.
- 7.7. Scheidet der Vorsitzende Finanzen innerhalb eines Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, ist vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.
- 7.8. Von jeder Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht für die Mitglieder, unter Wahrung von Einschränkungen des persönlichen Datenschutzes, mit eventuellen Erläuterungen anzufertigen.
  - Dieser Prüfungsbericht, wenn notwendig mit zusätzlichen vertraulichen Informationen, ist dem Vorstand nach Abschluss der Prüfung kurzfristig zur Verfügung zu stellen.
  - Die Prüfungsberichte oder eine Kurzfassung des wirtschaftlichen Ergebnisses einschließlich der Vermögensübersicht sollen mit der Einladung zum nächsten Seglertag vorab den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- 7.9. Auf dem nächsten Seglertag tragen die Kassenprüfer ihren Bericht vor und beantworten eventuelle Fragen der Mitglieder.



### 8. Verpflichtungsgeschäfte und Kompetenzregelung

- 8.1. Beschlüsse und Entscheidungen mit Auszahlungsfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 8.2. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand entsprechend der Regelungen in dieser Finanzordnung.

# 9. Auslagenerstattung

- 9.1. Die Reisekosten und von genehmigten Dienstreisen von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des SVNRW werden nach den Reisekostenrichtlinien des SVNRW erstattet.
- 9.2. Die Erstattung weiterer notwendiger Aufwendungen, die mit den Dienstreisen in Zusammenhang stehen, erfolgt nach den Reisekostenrichtlinien des SVNRW.
- 9.3. Abrechnungen erfolgen grundsätzlich auf Formularen des SVNRW.
- 9.4. Bei allen Auslagen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit einzuhalten.
- 9.5. Alle Kostenerstattungen werden per Überweisung auf das Konto des Einreichers abgewickelt.
- 9.6. Über begründete Ausnahmen von den hier vorgegebenen Regelungen entscheidet der Vorstand

#### 10. Umsatzsteuer

Bei Eintritt einer Umsatzsteuerpflicht (MwSt.) nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Kostenbeiträge entsprechend anzupassen.

# 11. Schlussbestimmung

- 11.1. Über alle Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach den grundsätzlichen Regelungen dieser Ordnung. Der Vorstand Finanzen ist an Entscheidung zu Beteiligen.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzordnung des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Finanzordnung des Segler-Verbandes Nordrhein- Westfalen e.V. nicht betroffen. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung zu schaffen, welche den ursprünglichen am nächsten kommt und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Letze Änderung dieser Finanzordnung durch den Verbandsseglertag am 17.04.2021